ORGANISATIONSREGLEMENT

ÖKK Berufliche Vorsorge, gültig ab 01.12.2022

ÖKK4213d/12.22

ÖKK

ORGANISATIONSREGLEMENT

ÖKK Berufliche Vorsorge, gültig ab 01.12.2022

INHALTSVERZEICHNIS

1. **Gegenstand**
2. **Paritätische Vorsorgekommission**
3. **Stiftungsrat**
4. **Anlagekommission**
5. **Geschäftsstelle**
6. **Revisionsstelle**
7. **Experte für die berufliche Vorsorge**
8. **Kommission mit besonderen Aufgaben**
9. **Ausbildung der Stiftungsräte**
10. **Aufbewahrung der Vorsorgeunterlagen**
11. **Verhältnis zu den Vorsorgereglementen**
12. **Loyalität und Integrität in der beruflichen Vorsorge**
13. **Schweigepflicht**
14. **Inkrafttreten und Änderungen**

Gestützt auf die Stiftungsurkunde erlässt der Stiftungsrat folgendes angepasste Organisationsreglement der ÖKK Berufliche Vorsorge:

1. Gegenstand

Gegenstand dieses Organisationsreglements sind Wahlverfahren, Amtsdauer, Organisation sowie Befugnisse

- der Vorsorgekommissionen der angeschlossenen Betriebe
- des Stiftungsrates
- der Revisionsstelle
- des Experten für die berufliche Vorsorge
- der Geschäftsstelle resp. Geschäftsführung
- der Kommissionen mit besonderen Aufgaben

soweit sie nicht bereits in der Stiftungsurkunde geregelt sind

2. Paritätische Vorsorgekommission

2.1 Zusammensetzung

2.1.1 Die für jedes Vorsorgewerk bestehende paritätische Vorsorgekommission setzt sich wie folgt zusammen:

a) aus Arbeitgebervertretern, die vom Arbeitgeber ernannt werden, und
b) aus gleich vielen Arbeitnehmervertretern, die aus der Mitte der Versicherten, unter Berücksichtigung der Arbeitnehmerkategorien, gewählt werden.

2.1.2 Jede Vorsorgekommission konstituiert sich selbst. Sie wählt mit einfachem Stimmenmehr aller Mitglieder den Präsidenten aus ihrer Runde. Die Amtszeit des Präsidenten dauert nach Beschluss der Vorsorgekommission längstens 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Wird nach Ablauf einer Amtszeit keine Neuwahl durchgeführt, verlängert sich die Amtszeit des Präsidenten jeweils stillschweigend um ein Jahr.

2.1.3 Die Amtszeit der Mitglieder der Vorsorgekommissionen dauert 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Werden nach Ablauf einer Amtszeit keine Neuwahlen durchgeführt, verlängert sich deren Dauer für die gewählten Mitglieder jeweils stillschweigend um ein Jahr.

2.1.4 Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat das Ausscheiden aus der Vorsorgekommission zur Folge. Für die verbleibende Amtsdauer wird eine Ersatzperson gewählt.

2.1.5 Mutationen in den Vorsorgekommissionen sind unverzüglich der Stiftung bzw. der Geschäftsstelle mitzuteilen.

2.1.6 Die Stiftung kann über den Arbeitgeber rechtsgültig mit einzelnen Personen der Vorsorgekommission kommunizieren.

2.2 Wahl der Arbeitnehmervertreter

2.2.1 Wählbar und wahlberechtigt sind sämtliche am Vorsorgewerk beteiligten Arbeitnehmer.

2.2.2 Die Wahl erfolgt durch das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (relatives Mehr). Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die im ersten Wahlgang am meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang.

2.2.3 Für Nachwahlen im Falle von Ziffer 2.1.4 gilt das gleiche Vorgehen.

2.2.4 Die Wahl ist der Stiftung bzw. der Geschäftsstelle durch ein Wahlprotokoll schriftlich anzuzeigen.

2.3 Sitzungen und Beschlussfassung

2.3.1 Jede Vorsorgekommission tritt zusammen, so oft es die Geschäfte des Vorsorgewerkes erfordern, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Die Einberufung erfolgt entweder auf Begehren des Präsidenten, oder wenn es die Hälfte der Mitglieder der Vorsorgekommission verlangt. Die Sitzung kann auch über elektronische Kommunikationskanäle abgehalten werden, die eine Kommunikation in Echtzeit erlauben.

2.3.2 Der Präsident leitet die Sitzung.

2.3.3 Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr aller Mitglieder gefasst.

2.3.4 Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das jeweils durch einen Arbeitgeber und einen Arbeitnehmervertreter zu unterzeichnen ist. Diese Protokolle sind der Stiftung bzw. der Geschäftsstelle einzureichen, falls die Stiftung infolge von Beschlüssen tätig werden muss.

2.3.5 Stellt der Stiftungsrat eine Rechtswidrigkeit fest, teilt er dies unmittelbar der Vorsorgekommission mit und verweist diese allenfalls auf den Rechtsweg oder beschreitet ihn selber. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss der Vorsorgekommission nicht aufheben, sondern lediglich bis zum Ablauf eines Aufsichts- oder Gerichtsverfahrens aussetzen.

2.3.6 Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Vorsorgekommissionen können ein anderes Verfahren vorsehen. Allfällige Beschlüsse in dieser Sache sind anhand des Protokolls der Stiftung bzw. der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

2.3.7 Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

2.4 Aufgaben, Rechte und Pflichten

2.4.1 Jede Vorsorgekommission ist das für das betreffende Vorsorgewerk alleinige im Sinne von Art. 51 BVG bestellte paritätische Organ.

2.4.2 Die Vorsorgekommission beauftragt den Stiftungsrat, diejenigen ihrer Aufgaben und Kompetenzen wahrzunehmen, die ihm im Organisationsreglement zugewiesen sind.

2.4.3 Unter Vorbehalt der obigen Bestimmungen obliegt jeder Vorsorgekommission die Verwaltung des betreffenden Vorsorgewerkes. Sie übt abschliessend folgende Aufgaben aus:

a) sie genehmigt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (BVG) den betrieblichen Vorsorgeplan;
b) sie informiert die Destinatäre über die Organisation, die Tätigkeit und die Vermögenslage des Vorsorgewerkes sowie über allfällige Unterdeckungen und Teilliquidationen;
c) sie ist bei individueller Wertschriftenanlage verantwortlich für die Festlegung der Anlagestrategie unter periodischer Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen des Vorsorgewerks, für deren Umsetzung sowie für die Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven gemäss den Richtlinien und Reglementen der Stiftung;
d) sie ist bei individueller Wertschriftenanlage im Falle einer Unterdeckung gegenüber dem Stiftungsrat Ansprechpartner zur Ermittlung und Vereinbarung von Sanierungsmassnahmen gemäss den Richtlinien und Reglementen der Stiftung;
e) sie überwacht, dass der Arbeitgeber die im Anschlussvertrag vorgesehenen Unterlagen und Meldungen beibringt;
f) sie überwacht, dass die Beiträge auf Verfall hin überwiesen werden;
g) sie wirkt beim Einholen der im Versicherungsfall zur Anspruchsbegründung notwendigen Dokumente mit;
h) sie teilt dem Stiftungsrat Abänderungen der reglementarischen Bezugsberechtigung unmittelbar nach Beschlussfassung mit;
i) sie wirkt bei der Abklärung von Leistungsansprüchen und beim Entscheid über die Auszahlung der Leistungen mit;
j) sie beschliesst nach Massgabe des Stiftungszweckes über die Verwendung freier Mittel des Vorsorgewerkes;
k) sie erstattet Meldung bei Vorliegen einer vermuteten Teilliquidation;
l) sie wählt und beauftragt ggf. einen externen Betreuer (Makler/Broker);
m) sie ist, zusammen mit der Firma und dem Personal, zuständig für den Abschluss und die Kündigung des Anschlussvertrages;
n) sie wählt den Stiftungsrat im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

2.4.4 Mitteilungen der Vorsorgekommission an den Stiftungsrat erfolgen rechtsgültig, wenn sie schriftlich bei der Geschäftsstelle der Stiftung eintreffen. Für Mitteilungen der Stiftung an die Vorsorgekommission gilt für die Vorsorgekommission die Adresse des Arbeitgebers.

2.4.5 Die Mitglieder der Vorsorgekommission sowie alle Personen, welche mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge beauftragt sind, sind für den Schaden, den sie absichtlich oder fahrlässig verursachen, verantwortlich (Art. 52 BVG).

---

3. Stiftungsrat

3.1 Zusammensetzung

3.1.1 Der Stiftungsrat ist paritätisch aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretenden zusammengesetzt. Er besteht aus mindestens 4 Mitgliedern.

3.2 Wahl und Amtsdauer

Wahlberechtigung (Passives Wahlrecht)

3.2.1 Wählbar sind Versicherte sowie Rentner der Vorsorgewerke. Wählbar sind auch externe Vertreter als Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervertreter, welche Fachwissen in der beruflichen Vorsorge aufweisen. Bei den Arbeitnehmervertretern ist auf eine angemessene Vertretung aller Kategorien zu achten. Pro Firma bzw. Firmengruppe darf höchstens eine Person im Stiftungsrat vertreten sein.

3.2.2 Wahlvorschläge können von den Vorsorgekommissionen und dem paritätisch besetzten Stiftungsrat unterbreitet werden. Die Wahlvorschläge sind dem Stiftungsrat schriftlich mit einem Lebenslauf der Kandidatin / des Kandidaten einzureichen. Der paritätisch besetzte Stiftungsrat kann Wahlempfehlungen abgeben.

Stimmberechtigung (Aktives Wahlrecht)

3.2.3 Die Arbeitnehmervertreter der Vorsorgekommissionen wählen die Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat, die Arbeitgebervertreter der Vorsorgekommissionen wählen die Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat. Jede Vorsorgekommission hat je eine Stimme.

Wahlverfahren

3.2.4 Der paritätisch besetzte Stiftungsrat schlägt den Vorsorgekommissionen den neuen Stiftungsrat vor. Die Vorsorgekommissionen können den Wahlvorschlag oder einzelne Kandidaten innert einer Frist von 30 Tagen ablehnen und eigene Wahlvorschläge innerhalb einer bestimmten Frist einreichen. Diese sind von zwei Dritteln der Versicherten eines Vorsorgewerkes, mindestens jedoch von 30 Versicherten zu unterzeichnen.

3.2.5 Wenn andere, gültige Wahlvorschläge eingereicht worden sind, so finden schriftliche Wahlen statt.

3.2.6 Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Jede Vorsorgekommission kann eine Stimme abgeben. Sofern gleich viele Vorschläge wie Sitze vorhanden sind, gilt stille Wahl.

3.2.7 Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid beim Geschäftsführer.

Amtsdauer

3.2.8 Die Mitglieder des Stiftungsrates werden jeweils auf 3 Jahre gewählt. Die Wahlperiode dauert jeweils bis zum 30. Juni. Der bestehende Stiftungsrat ist wieder wählbar.

3.2.9 Die Amtsdauer endet vorzeitig für versicherte Personen mit dem Austritt aus dem Vorsorgewerk oder für externe Vertreter mit der Demission. In diesem Falle erfolgt eine Ersatzwahl. So gewählte Stiftungsratsmitglieder treten in die Amtsperiode ihrer VorgängerInnen ein.

3.2.10 Für die Erneuerungswahl respektive die neue Amtsdauer schlägt der amtierende Stiftungsrat den Vorsorgekommissionen den neuen Stiftungsrat vor. Das Vorgehen richtet sich nach Ziffer 3.2.4.

3.3 Aufgaben

3.3.1 Der Stiftungsrat ist das oberste Stiftungsorgan. Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Stiftung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

3.3.2 Der Stiftungsrat tätigt die Vermögensanlage gemeinschaftlich für alle Vorsorgewerke. Bei individuellen Wertschriftenlösungen (ÖKK Berufliche Vorsorge Invest) wird auf Basis einer schriftlichen Vereinbarung im Rahmen der Reglemente und Richtlinien der Stiftung, jeweils eine anschlussspezifische Lösung vereinbart.

3.3.3 Er nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

a) Vertretung der Stiftung nach aussen und Bestimmung der Zeichnungsberechtigung, die auch an Personen ausserhalb des Stiftungsrates erteilt werden kann;
b) Festlegung des Finanzierungssystems;
c) Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie die Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
d) Erlass und Änderung der Stiftungsurkunde und Reglemente;
e) Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
f) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
g) Festlegung der Organisation;
h) Ausgestaltung des Rechnungswesens;
i) Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information;
j) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen sowie die Art und Weise der Betreuung und Beratung der angeschlossenen Vorsorgewerke;
k) Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
l) Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Stiftung und über den allfälligen Rückversicherer;
m) Festlegung der Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
n) Erlass und Änderung der Anlagestrategie (Asset Allocation)
o) Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
p) Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf der Leistungen;
q) Beschluss über die Durchführung einer Teilliquidation;
r) Beschluss über die Notwendigkeit von Sanierungsmassnahmen im Falle einer Unterdeckung;
s) Bestimmung über die jährliche Reservebildung (Schwankungsreserven, Rückstellungen für Risiken wie Langlebigkeit, Pensionierungsverluste etc.)
t) Abschluss von Versicherungsverträgen;
u) Beschluss über die Erhebung von Zusatzbeiträgen, welche aufgrund von gesetzlichen Rahmenbedingungen versicherungstechnisch notwendig sind. Der Stiftungsrat stützt sich dabei auf die Grundlagen und Empfehlungen des Experten für die berufliche Vorsorge;
v) Prüfung der Beschlüsse der Vorsorgekommission;
w) Prüfung und Überwachung der Beschlüsse und Tätigkeit der Vorsorgekommission bei Wertschriften-Anlagen (ÖKK Berufliche Vorsorge Invest).
x) Übrige Aufgaben, welche ihm aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder Weisungen der Aufsichtsbehörde übertragen werden.

Die Einzelheiten zu den Verpflichtungen in der Vermögensanlage sind im Anlagereglement geregelt.

Der Stiftungsrat kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse und Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.

3.3.4 Der Stiftungsrat handelt als Vorsorgekommission für diejenigen Vorsorgewerke, für welche die Zusammensetzung gemäss Ziffer 2 nicht möglich ist (z.B. nach Aufhebung des Anschlussvertrages infolge Liquidation der angeschlossenen Arbeitgeberfirma oder bei Wegfall sämtlicher Arbeitnehmer).

3.3.5 Der Stiftungsrat entscheidet über eine angemessene Entschädigung seiner Mitglieder für die Teilnahme an Sitzungen und Schulungskursen. Er erlässt hierfür ein Entschädigungs-Reglement.

3.3.6 Dem Stiftungsrat stehen ausserdem die Beschlüsse über die nicht anderen Organen zugewiesenen Geschäfte zu.

3.4 Organisation

3.4.1 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

3.4.2 Der Stiftungsrat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Eine Stiftungsratssitzung ist einzuberufen und abzuhalten, wenn dies der Stiftungsratspräsident(in) oder die Geschäftsstelle für notwendig erachten oder wenn zwei oder mehr Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangen.

3.4.3 Stiftungsratssitzungen sind auf dem schriftlichen oder elektronischen Weg einzuberufen. Der Einladung muss eine Traktandenliste beiliegen, welche die zu beratenden und zu entscheidenden Geschäfte nennt. Die Sitzung muss mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin einberufen werden. Vorbehalten bleiben dringende Geschäfte, bei welchem ein sofortiges Handeln des Stiftungsrates für die Stiftung von wirtschaftlicher Bedeutung ist.

3.4.4 Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur dann rechtsgültig Beschluss gefasst werden, wenn alle Stiftungsräte anwesend sind und einstimmige Beschlüsse (ohne Enthaltung) zustande kommen.

3.4.5 Die Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen teil. Sie ist für die Protokollführung zuständig.

3.4.6 Über die Beschlussfassung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Stiftungsratspräsidenten zu unterzeichnen und innert längstens 14 Tagen den Stiftungsratsmitgliedern zuzustellen.

3.4.7 Die Sitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem zu ernennenden Tagespräsidenten geleitet. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

3.4.8 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stiftungsräte gefasst. Bei Stimmengleichheit ist über den Sachverhalt nochmals zu verhandeln und nochmals abzustimmen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit kommt Artikel 51 Abs. 4 BVG zur Anwendung.

3.4.9 Beschlüsse können auch elektronisch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

3.4.10 Sitzungen können sowohl physisch als auch in elektronischer Form über das Internet, d.h. Online abgehalten werden.

4. Anlagekommission

Der Stiftungsrat setzt eine Anlagekommission ein. Diese führt die Anlageprozesse im Rahmen der Anlagestrategie sowie der weiteren Bestimmungen im Anlagereglement.

5. Geschäftsstelle

5.1 Aufgaben

5.1.1 Der Stiftungsrat setzt eine Geschäftsstelle ein. Diese ist als Geschäftsführung tätig und führt die Stiftung im Auftrag des Stiftungsrates. Sie ist das ausführende Organ des Stiftungsrates.

5.1.2 Grundlage dieses Auftrages bildet eine schriftliche vertragliche Vereinbarung zwischen der Stiftung und der Geschäftsstelle, in welcher die Entschädigung sowie die Aufgaben und Pflichten in einem detaillierten Pflichtenheft umschrieben werden.

5.1.3 Die Geschäftsstelle ernennt im Einverständnis mit der Stiftung namentlich die Geschäftsführung (PK-Leiter/in) sowie deren Stellvertretung.

5.1.4 Die Geschäftsstelle stellt sicher, dass die Stiftung über ein angemessenes, auf allen Ebenen (Vorsorgeeinrichtung, risikotragenden Solidargemeinschaften und Vorsorgewerke), schriftlich dokumentiertes und überwachtes Kontrollsystem im Sinne von Art. 35 BVV2 verfügt. Das Kontrollsystem regelt die Verwaltungsabläufe und -prozesse sowie die Kompetenzen und wird jährlich von der Revisionsstelle überprüft.

5.1.5 Die vertragliche Vereinbarung mit der Geschäftsstelle beinhaltet im Wesentlichen folgende Aufgaben:

a) die laufende Korrespondenz,
b) das Inkasso der Vorsorgebeiträge,
c) das Führen der Buchhaltung,
d) das Führen der Alterskonten,
e) das Führen der technischen Buchhaltung (Mutationswesen u. Bestandesverwaltung der Destinatäre),
f) das Bereitstellen der Leistungsausweise,
g) die Abwicklung von WEF-Fällen, Verpfändungen, Einkäufen etc.,
h) die Schadenerledigung in Vorsorgefällen unter Beachtung der Vorsorgereglemente und der allfälligen Beschlüsse der Vorsorgekommissionen,
i) die Ausstellung von Quittungen und Bescheinigungen,
j) Korrespondenz und Administration mit allen Organen der Stiftung (Stiftungsrat, Aufsicht, Rückversicherung, Sicherheitsfonds, Revisionsstelle etc.)
k) die Information der Stiftungsorgane über Tatsachen, die für die Wahrnehmung ihrer Befugnisse von Interesse sind,
l) die Bereitstellung der Jahresrechnung der Stiftung zuhanden des Stiftungsrates,
m) die Betreuung und Beratung der Destinatäre,
n) Traktandierung, Einberufung und Protokollierung der Sitzungen im Stiftungsrat;
o) Teilnahme und fachliche Unterstützung an den Stiftungsrats-Sitzungen;
p) Kontakt zu Behörden;
q) Durchführung der Wahlen;
r) Prüfung, der Abschluss und die Unterzeichnung der Anschlussverträge;
s) alle übrigen Geschäfte, welche ihr der Stiftungsrat überträgt und für eine ordentliche Geschäftsführung notwendig sind.

6. Revisionsstelle

6.1 Aufgaben

6.1.1 Die Revisionsstelle übt ihr Mandat gemäss den Bestimmungen des BVG und der entsprechenden Vollzugsverordnung aus.

6.1.2 Die Revisionsstelle kann mit Aufträgen des Stiftungsrates, insbesondere zur Kontrolle einzelner Vorsorgewerke, betraut werden.

6.1.3 Die Revisionsstelle berichtet dem Stiftungsrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Der Bericht wird der Aufsicht zur Kenntnis gebracht.

7. Experte für die berufliche Vorsorge

7.1 Aufgaben

7.1.1 Der Experte übt sein Mandat gemäss den Bestimmungen des BVG und der entsprechenden Vollzugsverordnung aus.

7.1.2 Der Bericht des Experten für berufliche Vorsorge wird der Aufsicht zur Kenntnis gebracht.

8. Kommission mit besonderen Aufgaben

Der Stiftungsrat ist befugt, für spezielle Aufgaben ihres Kompetenzbereiches Kommissionen einzusetzen. Für diese sind entsprechende Richtlinien mit Angaben über Zielsetzung, Besetzung, Kosten etc. schriftlich zu erlassen.

9. Ausbildung der Stiftungsräte

Die Stiftung gewährleistet die Erstausbildung und Weiterbildung des Stiftungsrates auf eine Weise, dass dieser seine Führungsaufgaben wahrnehmen kann und trägt dafür die Kosten.

10. Aufbewahrung der Vorsorgeunterlagen

Die Vorsorgeunterlagen werden im Sinne von Art. 27i, 27j und 27k BVV2 aufbewahrt.

11. Verhältnis zu den Vorsorgereglementen

Dieses Organisationsreglement gilt als integrierender Bestandteil des Anschlussvertrages sowie aller Vorsorgereglemente.

12. Loyalität und Integrität in der beruflichen Vorsorge

Die Stiftung hat sich der ASIP-Charta unterstellt. Alle betroffenen Personen haben mittels jährlicher Unterzeichnung einer entsprechenden Erklärung die Einhaltung der Bestimmungen zu bestätigen.

13. Schweigepflicht

Die Mitglieder der Vorsorgekommissionen, der Stiftungsrat sowie alle Personen, die an der Durchführung der beruflichen Vorsorge beteiligt sind, unterliegen für alle Tatsachen, von denen sie im Rahmen ihrer Funktion Kenntnis erhalten, der Schweigepflicht. Diese bleibt auch nach Beendigung der Funktion bestehen. Die Stiftung kann diesbezüglich die Unterzeichnung einer Schweigepflichtvereinbarung verlangen.

14. Inkrafttreten und Änderungen

14.1 Dieses Organisationsreglement wurde am 20. April 2022 und 31. August 2022 vom Stiftungsrat genehmigt und tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 1. November 2012.

14.2 Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Organisationsreglements beschliessen. Die Änderungen sind sowohl der Aufsichtsbehörde als auch den angeschlossenen Betrieben zur Kenntnis zu bringen.

Landquart, im August 2022